



Nummer 4 / 2010 41. Jahrgang 15. April 2010

Inhalt:

- 1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 11. Mai 2010
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010
- 3. Bekanntmachung über den Entwurf des "Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes Kamp-Lintfort 1. Fortschreibung" (öffentliche Auslegung)
- 4. Bekanntmachung über den Bebauungsplan 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung (öffentliche Auslegung)
- 5. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort
- 6. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
- 7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
- 8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung

zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 11. Mai 2010, um 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal 1

_ \	Ott 11; - 1	0:1
2	LITTANTIICNA	SITTIINA
a	Offentliche	OILZUIIG

1	Ehrung	eines	Stadtverordneten
1.		C111C2	Stautverbruneten

- 2. Fragestunde für Einwohner
- Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem.
 § 31 GO NRW
- 4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 26.01.2010
- Besetzung frei gewordener Sitze im Rat der Stadt, in seinen Ausschüssen und in Unternehmen oder Einrichtungen
- 6. Stellenplan 2010
- 7. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2010
 - 1. Nachtrag zum Entwurf

Haushaltssicherungskonzept

Vorberatung in den Ausschüssen

- 8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen
- 9. Investitionsanmeldungen und Landesförderung der Stadtbücherei 2010 Produkt 04.04.0401, Investitionsübersicht, Ansatz 2010, (S. 264 und S. 266)
- Offene Ganztagsschulen und Betreuungsangebote an den Grundschulen und der Förderschule in Kamp-Lintfort
- 11. Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kamp-Lintfort

hier: Überarbeitung

- 12. Bau einer Sportanlage an der Franzstraße
- 13. Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ)

hier: Ausbau der U3-Betreuung

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur VHS Moers Kamp-Lintfort Vorsitzregelung im Beirat
- 15. Bebauungsplan 1 c " Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung und 17. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße"

 Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
- 16. Beitritt der Stadt Kamp-Lintfort zum Klimabündnis Kreis Wesel
- 17. Erhöhung der Gebühren für Kindergeburtstage

- 18. Mitteilungen19. Sachstandsbericht Brandschutzbedarfsplan 2009
- 20. Anträge
- 21. Antrag der SPD-Fraktion zu einer Kommunalverfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit finanziellen Auswirkungen der Aufgabenzuweisungen des Bundes und des Landes sowie zu einem Aktionstag "Kamp-Lintfort wehrt sich"
- 22. Antrag der Fraktion Die Linke zu einer Kommunalverfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit Auswirkungen der Aufgabenzuweisungen des Landes
- 23. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Gebührenfreies Konto für ALG II-Empfänger
- 24. Antrag der Fraktion Die Linke zur Erstellung eines "Bürgerhaushalts"
- 25. Beantwortung von früheren Anfragen
- 26. Anfragen
- 27. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

- 28. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 29. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 26.01.2010
- 30. Verleihung eines Ehrenringes gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 05.07.1974
- 31. Besetzung der Schulleiterstelle UNESCO-Schule
- 32. Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Erschließung einesALDI Lebensmitteldiscountmarktes an der Bürgermeister-Schmelzing-Straße
- 33. Übertragung des Abwasserbetriebspunktes Kamperbrück an die LINEG gem.§ 54 LWG
- 34. Mitteilungen
- 35. Anträge
- 36. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Kündigung des Vertrages mit TNT
- 37. Beantwortung von früheren Anfragen
- 38. Anfragen
- 39. Erklärungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt KampLintfort werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 KampLintfort, Raum 228 (2. OG), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer
Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e
Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im
Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen
glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des
Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht
hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk
gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister, Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 228 (2. OG), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.
 - Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 - Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 Wesel II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises.
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur

möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage

einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht

mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die

bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den

besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die

auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den

unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen

Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem

Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort

spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen

Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich

befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem

Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu

entnehmen.

Kamp-Lintfort, 12.04.2010

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Bekanntmachung

Entwurf des "Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes Kamp-Lintfort – 1. Fortschreibung" -Öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2009 die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und der ihnen funktional zugeordneten Einzugsbereiche sowie die Darstellung der weiteren Einzelhandelsstandorte gebilligt und beschlossen, den Entwurf des "Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes Kamp-Lintfort – 1. Fortschreibung" einschließlich der zugehörigen zusammenfassenden Erläuterung öffentlich auszulegen.

Zentraler Inhalt des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Kamp-Lintfort (NZK) aus dem Jahr 2008 ist es, dass – entsprechend §24a LEPro – zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel vornehmlich in den abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichen zulässig sein soll. Im Zuge der gemäß Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.02.2009 durchzuführenden Abstimmung des Konzeptes mit der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass dem NZK zu Grunde liegenden Einzelhandelsgutachten eine grundsätzliche Anforderung noch nicht berücksichtigt wurde: Laut Einzelhandelserlass soll eine eindeutige Zuordnung des Einzugsbereiches zum jeweiligen zentralen Versorgungsbereich bestehen. Der Einzelhandelsgutachter hatte zwar seinerzeit in 2007 eine Empfehlung zur Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche formuliert, jedoch wiesen die Einzugsbereiche der jeweiligen zentralen Versorgungsbereichen teilweise Überschneidungen auf.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat diese Abweichungen von den Empfehlungen des Einzelhandelserlasses zum Anlass genommen und das NZK insbesondere hinsichtlich der Einzelhandels- und Zentrenstruktur überprüft. Für die fachgutachterliche Unterstützung wurde das Büro Stadt + Handel aus Dortmund beauftragt. Neben der Einzelhandels- und Zentrenstruktur wurden dabei auch Standortempfehlungen und Ansiedlungsleitsätze erarbeitet.

Die aktualisierten Abgrenzungen sowie die Verortung der zentralen Versorgungsbereiche und - standorte des Entwurfes des "Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes Kamp-Lintfort – 1. Fortschreibung" ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Das "Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes Kamp-Lintfort – 1. Fortschreibung" liegt mit der zugehörigen zusammenfassenden Erläuterung in der Zeit

vom 26.04.2010 bis 26.05.2010

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436,

(montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

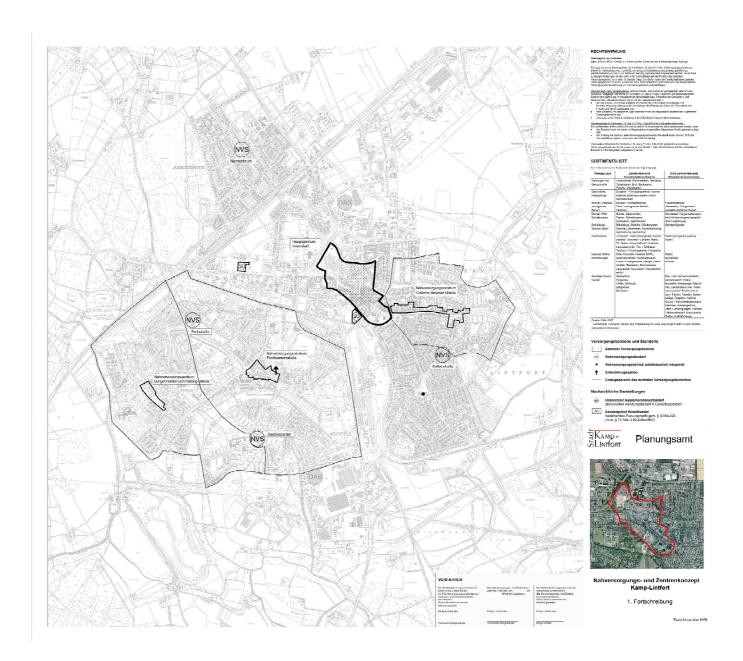
Kamp-Lintfort, den 12.04.2010

Der Bürgermeister In Vertretung

Hoff

(Technische Beigeordnete)

"Nahversorgungs- und Zentrenkonzept"



Bekanntmachung

Bebauungsplan 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung

- Öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2010 den Entwurf des Bebauungsplans 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Ziel des Bebauungsplans ist es, im Plangebiet eine der Umgebungsbebauung angepasste Umnutzung dieses Spielbereiches durch die Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung, liegt mit der zugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.04.2010 bis 26.05.2010

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

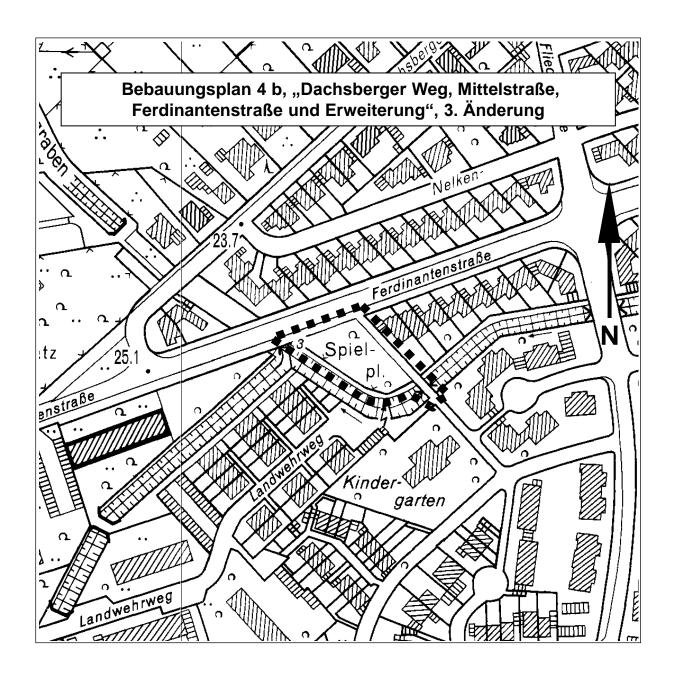
Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 12.04.2010

Der Bürgermeister In Vertretung

Hoff

(Technische Beigeordnete)



Bekanntmachung

der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen und Feiertagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein: Sonntag, den 18.04.2010, den 30.05.2010, den 30.10.2010 und den 05.12.2010, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

<u>§ 2</u>

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) offen hält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem

Anlaß im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden

kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Kamp-Lintfort, 01.04.2010

Dr. Landscheidt

Bürgermeister



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 10.06.2010, um 08:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 0452 eingetragene Schreinerei mit Wohnhausanbau und Garagengrundstück in Kamp-Lintfort, Dorfstraße 33,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hoerstgen, Flur 3 Flurstück 211, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 33, groß: 964 gm.

Gemarkung Hoerstgen, Flur 3 Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Verkehrsfläche, groß: 368 qm und 9 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Schreinerei mit Wohnhausanbau und zwei Fertiggaragen, Baujahre: Schreinerei: ab 1911, Wohnhauserweiterung 1984, Garagen: 1985. Nutzfläche Schreinerei: ca. 558,87 m², Wohnfläche: ca. 130,16 m². Zubehör der Schreinerei wird nicht versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 3, Flurstück 211: 171.000 EUR

b) Flur 3, Flurstück 162: 10.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.03.2010

Burike

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24.06.2010, um 08:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2707 eingetragene Gewerbehalle mit Betriebsleiterwohnung in Kamp-Lintfort, Gohrstraße 49,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 941, Gebäude- und Freifläche, Gohrstraße 49, groß: 1.777 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Lagerhalle nebst Büro- und Sozialtrakt und Betriebsleiterwohnung, Baujahr 1997, Nutzfläche ca.: 386,30 m², Wohnfläche ca.: 41,93 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 289.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 25.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10-und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.03.2010

Burike

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Schullenberg), Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 08.07.2010, um 08:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2208 eingetragene Eigentumswohnung nebst Doppelstockgaragenplatz

Grundbuchbezeichnung:

2.399/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 753, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 223, 225, 227, 229, groß: 3136 m²,

Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 755, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße, groß: 89 m²,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links des Hauses A und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet,

Miteigentum von ½ an dem

741/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 753, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 223, 225, 227, 229, groß: 3136 m²,

Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 755, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße, groß: 89 m²,

verbunden mit Sondereigentum an der Doppelstockgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienmietwohnhaus nebst Doppelstockgaragenplatz, Baujahr ca.1982. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 57,40 m² und besteht aus 2 Räumen, Küche, Bad/WC. Diele, Abstellraum, Balkon.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf a) Wohnung: 67.500 EUR, b)

Doppelstockgaragenplatz: 7.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das

Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs,

getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem

Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den

beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der

Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55

ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige

Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies

nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.04.2010

Burike

Rechtspflegerin



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 08.07.2010, um 10.00 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2849 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

432/1.000 (vierhundertzweiunddreißig Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung

Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 2364, Gebäude- und Freifläche, Fasanenstraße 48, groß. 42 qm,

Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 2501, Gebäude- und Freifläche, Fasanenstraße 48, groß: 344 qm,

Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 2499, Gebäude- und Freifläche, Fasanenstraße, groß: 36 gm,

Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 2500, Gebäude- und Freifläche, Fasanenstraße, groß: 31 qm,

Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 2498, Gebäude- und Freifläche, Fasanenstraße, groß: 52 gm

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss und Erdgeschoss nebst Kellerraum und Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (Unter- und Erdgeschoss) in einer zweigeschossigen Doppelhaushälfte nebst Keller und einem Pkw-Stellplatz in einer Doppelgarage. Das Gebäude wurde 1997/98 errichtet; die Wohnfläche beträgt rd. 145,50 gm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 173.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das

Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs,

getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem

Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den

beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der

Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55

ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige

Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies

nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 13.04.2010

Tuschen

Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 08.07.2010, um 11:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0816 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort Flur 3 Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 153, groß: 990 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Doppelhaushälfte (massive Bauweise, 1 1/2-geschossig, unterkellert mit Satteldachkonstuktion; Baujahr 1951) mit separater Pkw-Doppelgarage (massive Bauweise, 1-geschossig, nicht unterkellert, Flachdachkonstruktion; Baujahr 1972). Laut Bauakte berechnete Wohnfläche: 92,63 qm und weitere Nutzfläche: 58,72 qm. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 87.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.04.2010

Kusenberg Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Gamerschlag)
Justizamtsinspektor



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 15.07.2010, um 13:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2633 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

255/10.000 (zweihundertfünfundfünfzig Zehntausendstel)

Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, und Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, insgesamt: 2.685 gm,

in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 9 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erbbaurecht im 2.Obergeschoss eines Mehrfamilenwohnhauses. Baujahr 1962, Wohnfläche ca. 73 qm. Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erbbaurecht im 2.Obergeschoss eines Mehrfamilenwohnhauses. Baujahr 1962, Wohnfläche ca. 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 48.500,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 08.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die

Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.04.2010

Kusenberg

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 29.07.2010, um 11:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1701 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 2, Flurstück 1032, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 137, groß: 603 qm,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einer eingeschossigen unterkellerten Gaststätte bebautes Grundstück. Teilweise einseitig angebauter unterkellerter eingeschossiger Baukörper mit Flachdachabdeckung, Baujahr 1961/62. Nutzfläche Gaststätte einschließlich Nebenräume im Erdgeschoss und Sanitärbereich im Keller ca. 207,31 qm. Ein Teil des vorhandenen Gaststättenzubehör wird mit versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1032: 145.000,00 EUR

Sowie das folgende vorgefundene Zubehör:

1 Schankbüfett in Winkeln 220/50/230/230/280: 3.080,00 EUR

1 Schankanlage: 490,00 EUR

1 Thekenlaufpodest: 30,00 EUR

1 Flaschen und Lampenbord: 613,00 EUR

1 Thekenbank: 42,00 EUR

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort Seite 28 von 32

1 Thekenbankpodest: 29,00 EUR

4 Bänke, Sitz gepolstert (2 Bänke, 1 Doppelbank, 1 U-Bank): 575,00 EUR

4 Wangentische (120x80cm): 192,00 EUR

11 Barhocker: (8xverchromte Fußstütze, 3xHolz-Fußstütze) 107,00 EUR

4 Bauernstühle: 34,00 EUR

1 Eckbank, Sitz gepolstert: 174,00 EUR

Stollentische (2x 120x80cm, 3x 80x80cm u. 1 x 105x80cm): 203,00 EUR

18 Bauernstühle: 153,00 EUR

Kühltechnische Einrichtung: 360,00 EUR

3 Wangentische (120x80cm): 144,00 EUR

7 Tischverlängerungsplatten: 142,00 EUR

27 Bauernstühle: 230,00 EUR

2 Wangentische (120x80cm): 96,00 EUR

19 Stühle (13xBinsensitz, 4xBauernstühle, 2xSkaibezug): 176,00 EUR

11 Barhocker (2xverchr. Fußstütze, 4xHolz-Fußstütze, 5xSkaibezug): 95,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 04.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16.03.2010

Kusenberg

Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200407759 (alt 100407758) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. März 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3274014285 (174014282) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. März 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200512394 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. März 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3206010252 (alt 106010259) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. März 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200109134 (alt 100109131), 3319068734 (alt 819068735), 3319054148 (alt 819054149), 3219074493 (alt 119074490) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 01. April 2010

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3270169190 (alt 170169197) der Sparkasse Duisburg,

Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. März 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3758444271 (alt 28444271) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin

der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. März 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201105495 (alt 101105492) der Sparkasse Duisburg,

Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. März 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3759192770 (alt 29192770) und 4221045869 (alt 121045868) der

Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für

kraftlos erklärt.

Duisburg, 07. April 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3225007859 (alt 125007856) und 3201036401 der Sparkasse

Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 08. April 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3270184389 (alt 170184386), 3270161247 (alt 170161244) und

3202049593 (alt 102049590) und der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse

Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. April 2010

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand"

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den

Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)